

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der BEXO GmbH (Stand April 2026)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Leistungen (AGB) der BEXO GmbH (im Folgenden: BEXO) gelten für alle mit dem Kunden geschlossenen Verträge und Verhandlungen über
- a) Beratung und Entwicklung im SAP® & EDI & IT-Umfeld
 - b) Projektmanagement und Realisierung von IT-Projekten
 - c) Online Personal Training & Gesundheitscoaching
- 1.2 Diese AGB gelten für Verträge der BEXO mit Unternehmern gemäß § 14 Abs. 1 BGB und für Verträge mit Privatpersonen in dem Umfang, dass ein höherstehendes gesetzliches Recht der Privatperson dadurch nicht unzulässig eingeschränkt wird.
- 1.3 Der mit dem Kunden geschlossene Vertrag oder die Vereinbarung kommt auf Basis des schriftlichen Angebots von BEXO unter Einbeziehung dieser AGB zustande.
- 1.4 Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, BEXO hat ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch, wenn BEXO in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden ihre Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.5 Diese AGB gelten auch für alle künftigen Verträge zwischen BEXO und dem Kunden über die in diesen AGB genannten Leistungen.

2. IT-Dienstleistungen

- 2.1 Vertragsgegenstand
- BEXO erbringt auf der Basis eines Angebots Dienstleistungen. Gegenstand der Dienstleistungen sind insbesondere die Beratung, Entwicklung in der SAP® oder EDI-Systemlandschaft beim Kunden oder das Projektmanagement von IT-Projekten oder die Durchführung von Premium Online-Coaching. Das Premium Online-Coaching findet durch engmaschige Betreuung durch einen Personal Trainer statt und umfasst regelmäßige Kommunikation, individuelle Trainingsplanung sowie Ernährungsberatung und wöchentliche Feedbackschleifen.
- 2.2 Abnahme IT-Dienstleistungen
- 2.2.1 Wenn schriftlich vereinbart, bedürfen die IT-Dienstleistungen von BEXO der Abnahme durch den Kunden. Diese erfolgt unverzüglich nach Mitteilung der Fertigstellung der jeweiligen Leistung. Sofern im Angebot (und ggf. im zugehörigen Pflichtenheft) in sich geschlossene und funktionsfähige Teil-Leistungen vorgesehen sind, erfolgt für diese jeweils eine selbstständige Abnahme.
- 2.2.2 Die Abnahme setzt eine erfolgreiche Prüfung der Vertragsmäßigkeit der Leistungen von BEXO voraus. Der Kunde überprüft diese durch einen angemessenen Test, wobei BEXO berechtigt ist, dem Test beizuwohnen. Wird im Rahmen des Tests die Vertragsmäßigkeit der Leistungen von BEXO festgestellt, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich eine schriftliche Abnahmeerklärung abzugeben. Die Abnahme darf vom Kunden nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. Stellt der Kunde im Rahmen des Abnahmetests einen erheblichen Mangel fest, so wird er dies BEXO unverzüglich mitteilen und den Mangel so genau wie möglich beschreiben. Nach einer von den Parteien gemeinsam durchgeführten Fehleranalyse wird BEXO den vom Kunden gemeldeten Mangel innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen. Sobald BEXO dem Kunden erneut die Fertigstellung mitgeteilt hat, wird dieser unverzüglich prüfen, ob der gemeldete Mangel erfolgreich behoben worden ist und – falls dies der Fall ist – eine schriftliche Abnahmeerklärung abgeben.
- 2.2.3 Wird keine formelle Abnahme durchgeführt, gilt die vertragsgegenständliche Leistung als abgenommen, wenn
- a) der Kunde Rechnungen vorbehaltlos zahlt
 - b) der Kunde die Abnahme nicht innerhalb einer von BEXO gesetzten angemessenen Frist beanstandet.
- 2.2.4 Haftung für Sachmängel
- Mängel werden von BEXO innerhalb einer angemessenen Frist behoben. Dies geschieht nach Wahl von BEXO durch Nachbesserung oder Nacherfüllung.
- 2.2.5 Sind drei Mängelbeseitigungsversuche ein und desselben erheblichen Mangels fehlgeschlagen oder ist BEXO mit der Mängelbeseitigung in Verzug bzw. lehnt BEXO diese zu Unrecht ab, ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist die Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen. Einer solchen qualifizierten Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Nacherfüllung dem Kunden unzumutbar ist, von BEXO endgültig abgelehnt wird oder wenn dies aus sonstigen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist.
- 2.2.6 Bei Vorliegen eines unerheblichen Mangels ist der Kunde nicht zum Rücktritt berechtigt. Das Recht des Kunden auf Selbst-beseitigung des Mangels und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen nach §§ 634 Nr. 2, 637 Abs.1 BGB ist ausgeschlossen.
- 2.2.7 Sofern nicht ein Fall von Arglist bzw. Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vorliegt, verjährt der Nacherfüllungsanspruch bzw. der Schadensersatzanspruch des Kunden wegen eines Sachmangels innerhalb von 6 Monaten ab Abnahme.

3. Online-Coaching / Personal Training

- 3.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Trainer vor Beginn des Online-Coachings unaufgefordert und seinen allgemeinen gesundheitlichen Zustand sowie evtl. gesundheitlichen Risiken zu informieren.
- 3.2 Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, dem Trainer alle relevanten Änderungen im Hinblick auf die Ernährung sowie die gesundheitliche und körperliche Verfassung mitzuteilen.

4. Allgemeine Bestimmungen

- 4.1 Vergütung
- 4.1.1 Die für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen vom Kunden an BEXO zu entrichtende Vergütung ergibt sich aus dem Angebot bzw. Vertrag und versteht sich – ebenso wie alle anderen Preis- und Kostenangaben – zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4.1.2 Die fällige Vergütung wird von BEXO in Rechnung gestellt und ist innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Der Kunde kommt nach Ablauf dieser Frist ohne Mahnung in Verzug.
- 4.2 Termine, höhere Gewalt
- 4.2.1 Im Angebot oder in sonstigen Unterlagen genannte Termine für die Erbringung der vertraglichen Leistungen durch BEXO sind unverbindliche Plantermine. Als verbindliche Leistungstermine gelten Termine nur, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind.
- 4.2.2 In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und den Umfang der Auswirkungen von der Verpflichtung zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb der Kontrolle der jeweiligen Vertragspartei liegende Ereignis, durch das sie ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert. Die betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen. Dauert die höhere Gewalt länger als zwei Monate an, so ist jede Vertragspartei berechtigt, den von der höheren Gewalt betroffenen Vertrag gemäß Abschnitt 3. Ziffer 3.7 dieser AGB fristlos zu kündigen.
- 4.3 Mitwirkungspflichten
- 4.3.1 Der Kunde ist zur angemessenen und kostenfreien Mitwirkung verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Bereitstellung der für die Leistungserbringung notwendigen Informationen, Dokumente, Unterlagen und Daten, ggf. der Hard- und Software sowie ihrer Mitarbeiter und Ansprechpartner im erforderlichen Umfang.
- 4.3.2 Der Kunde ist verpflichtet, den Mitarbeitern von BEXO oder deren beauftragten Unternehmen im erforderlichen Umfang Zugang zu seinen Räumlichkeiten und den für die Leistungserbringung notwendigen datenverarbeitungstechnischen Einrichtungen zu gewähren.
- 4.3.3 Der Kunde ist für die Sicherung seiner Daten nach dem Stand der Technik selbst verantwortlich. Ohne ausdrücklichen schriftlichen Hinweis auf ungesicherte Daten kann BEXO immer davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung in Berührung kommen kann, gesichert sind.

- 4.3.4 Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung). Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den ordnungsgemäßen Betrieb der notwendigen Arbeits-umgebung der Software erforderlichenfalls durch Wartungsverträge mit Dritten sicherzustellen.
- 4.3.5 Der Kunde trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung seiner Pflichten.
- 4.4 Nutzungsrechte
- Soweit die Leistungen von BEXO Gegenstand von Urheberrechten sind, erhält der Kunde an den Leistungen ein nicht ausschließliches, zeitlich und örtlich unbeschränktes Recht zur Nutzung im eigenen oder in mit ihm gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen. Der Kunde ist berechtigt, Sicherungskopien in der erforderlichen Anzahl anzufertigen. Die Bearbeitung, Änderung, Übersetzung oder Dekompilierung der Leistungen ist nur zulässig, soweit der Kunde hierzu nach §§ 69d, 69e Urheberrechtsgesetz berechtigt ist. Der Kunde ist nicht zur Verbreitung von Vervielfältigungsstücken der Leistungen, einschließlich der Vermietung berechtigt.
- 4.5 Haftung
- 4.5.1 BEXO haftet auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen
- a) für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von BEXO verursacht wurden,
 - b) für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, wegen Arglist sowie für Personen- und Sachschäden nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für die Nichteinhaltung einer Garantie.
- 4.5.2 Bei einem Mitverschulden des Kunden, z. B. bei unzureichender Erbringung von Mitwirkungsleistungen oder Nebenpflichten, Organisationsfehlern oder unzureichender Datensicherung ist dieses anzurechnen. BEXO haftet für die Wiederbeschaffung von Daten nur, soweit der Kunde alle erforderlichen angemessenen Datensicherungsvorkehrungen getroffen und sichergestellt hat, dass die Daten aus Datenmaterial, welches in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 4.5.3 Etwaige Schäden im Sinne vorstehender Haftungsregelungen hat der Kunde gegenüber BEXO unverzüglich schriftlich anzuzeigen, sodass BEXO möglichst frühzeitig informiert wird und eventuell gemeinsam mit dem Kunden noch Schadensminderung betreiben kann. Unbeschadet hiervon ist der Kunde verpflichtet, selbstständig Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen.
- 4.5.4 Personal Online Coaching: Die Haftung des Trainers für Schäden des Kunden ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Haftung für Schäden des Kunden, die aus dem Verstoß gegen eine wesentliche Vertragspflicht und die Haftung, die aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit resultiert sowie für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Trainers beruhen, bleiben davon unberührt.
- 4.5.4.1 BEXO haftet nicht für Schäden, die aus Verletzungen aufgrund von Selbstüberschätzung des Kunden sowie Abweichungen vom Trainingsplan bzw. Anweisungen resultieren.
- 4.5.4.2 BEXO übernimmt keine Haftung für die Nichterreichung des vom Kunden mit der Eingabe der Betreuungsvereinbarung verfolgten persönlichen Ziele und Zwecke.
- 4.6 Vertraulichkeit
- 4.6.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen zur Kenntnis gelangten Informationen, die als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis der jeweils anderen Partei erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie – soweit dies nicht zum Erreichen des Vertragszwecks geboten ist – weder aufzuzeichnen, noch weiterzugeben oder in sonstiger Weise zu verwerten.
- 4.6.2 Die Vertragsparteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit der für sie tätigen Arbeitnehmern und Unterbeauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet der Geheimhaltungsverpflichtung nach Abschnitt 3. Ziffer 3.6.1 dieser AGB unterliegen.
- 4.7 Datenschutz
- 4.7.1 Personenbezogene Daten des Kunden werden von BEXO gespeichert und ausschließlich zur Erfüllung der beauftragten Leistungen verwendet.
- 4.7.2 Einzelheiten zum Datenschutz können der Datenschutzerklärung der BEXO entnommen werden. Diese kann unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.bexo-gmbh.de/de/datenschutz/>
- 4.8 Vertragsdauer/Kündigung
- 4.8.1 Dauerschuldverhältnisse werden auf unbestimmte Zeit geschlossen und können von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres, ggf. unter Beachtung einer im Angebot angegebenen Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden.
- 4.8.2 Jede Vertragspartei ist zur fristlosen Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt für die jeweils andere Vertrags-partei insbesondere vor, wenn eine Vertragspartei schwerwiegend gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen verstößt und die andere Vertragspartei erfolglos eine zur Abhilfe bestimmte Frist gesetzt oder die verletzende Vertragspartei erfolglos abgemahnt hat. Eines Abhilfeverlangens mit Fristsetzung oder einer Abmahnung bedarf es nicht, sofern
- a) die verletzende Vertragspartei die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder das Vertrauensverhältnis der Vertragsparteien so schwerwiegend gestört ist, dass der anderen Vertragspartei die Fortführung des Vertrags bis zum ordnungsgemäßen Vertragsende unzumutbar ist,
 - b) gemäß Abschnitt 3. Ziffer 3.2.2 dieser AGB ein Fall höherer Gewalt vorliegt, der länger als zwei Monate andauert,
 - c) eine Partei sich mit der Zahlung einer aus einem Dauerschuldverhältnis geschuldeten Vergütung mehr als vier Wochen im Rückstand befindet,
 - d) über das Vermögen einer Vertragspartei die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird,
 - e) bei einer Vertragspartei ein Insolvenzgrund im Sinne der §§ 17-19 InsO vorliegt,
 - f) sich die Vermögensverhältnisse einer Vertragspartei derart verschlechtern, dass mit einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung nicht mehr gerechnet werden kann, auch wenn kein Insolvenzgrund im Sinne von §§ 17-19 InsO vorliegt.
- 4.8.3 Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 4.9 Einschaltung Dritter
- BEXO ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen. Sie wird die Dritten sorgfältig auswählen.
- 4.10 Referenzen
- BEXO ist berechtigt, den Kunden und die vertragsgegenständlichen Leistungen als Referenz gegenüber Dritten zu benennen.
- 4.11 Aufrechnung/Zurückbehaltung/Abtretung
- 4.11.1 Der Kunde kann eigene Ansprüche nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderungen rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind.
- 4.11.2 Die Abtretung von Forderungen gegen BEXO ist ausgeschlossen.
- 4.12 Change Request Verfahren
- 4.12.1 Während der Laufzeit eines Einzelvertrags können beide Vertragspartner jederzeit schriftlich Änderungen, insbesondere der vereinbarten Leistungen und Termine vorschlagen.
- 4.12.2 Im Falle eines Änderungsvorschlags durch den Kunden wird BEXO innerhalb von zehn Werktagen mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf den Vertrag hat, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs und der Vergütung. Wenn die Prüfung eines Änderungsvorschlags einen erheblichen Aufwand darstellt, kann BEXO den durch die Prüfung bedingten Aufwand separat in Rechnung stellen.
- 4.12.3 Im Falle eines Änderungsvorschlags durch BEXO hat der Kunde innerhalb von 10 Werktagen schriftlich mitzuteilen, ob er der Änderung zustimmt.
- 4.12.4 Solange kein Einvernehmen über die Änderung besteht, werden die Arbeiten nach dem bestehenden Vertrag fortgesetzt. Der Kunde kann stattdessen nach Abschnitt 3. Ziffer 3.3 dieser AGB verlangen, dass die Arbeiten ganz oder teilweise unterbrochen oder endgültig abgebrochen werden. Er stellt BEXO wirtschaftlich gleich wie bei der Durchführung des Vertrags.
- 4.13 Schlussbestimmungen
- 4.13.1 Für alle unter Einbeziehung dieser AGB zwischen BEXO und dem Kunden geschlossenen Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11. April 1980 (Wiener CISG-Übereinkommen).
- 4.13.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen, die unter Einbeziehung dieser AGB geschlossen werden, ist Hof.
- 4.13.3 Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.